

**Reglement über die
Benützung
der Schulanlagen
Gemeinde Brunegg**



Gültig ab 01.10.2018

I. Grundlagen**§ 1**

Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf die Benützung folgender Anlagen:

- a) Mehrzweckhalle, Bühne, Nebenräume und Aussenanlage
- b) Küche
- c) Schulhaus (Musikzimmer)

§ 2

Die Mehrzweckhalle sowie Geräte stehen ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen Privatpersonen sowie Vereinen aus Nachbargemeinden zur Verfügung. Ortsansässige Privatpersonen und Vereine haben grundsätzlich den Vorrang, wenn es um die Belegung geht. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dass die Infrastruktur der Gemeinde durch die Brunegger Bevölkerung rege benützt werden kann.

Auswärtigen Privatpersonen stehen die Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 3

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume nicht gestört werden. Die Benützung an Abenden durch die Brunegger Bevölkerung soll weitgehend ermöglicht werden.

§ 4

Es dürfen nur Anlagen und Räume benützt werden, auf welche sich die Bewilligung bezieht.

II. Zuständigkeit**§ 5**

Über die Benützung entscheidet der Gemeinderat / die Verwaltung in Absprache mit der Schulleitung.

§ 6

Detailabsprachen sind mit dem Hauswart zu tätigen. Insbesondere auch die Deponierung von Materialien, welche Vereine zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Die Rahmenbedingungen, welche durch ihn vorgegeben werden, sind durch die Mieter verbindlich einzuhalten.

III. Allgemeine Rahmenbedingungen**§ 7**

Während den Hauptreinigungen bleiben alle Räume geschlossen. Der Hauswart koordiniert frühzeitig mit der Schule die jeweiligen Zeitgefässe der Hauptreinigung. Die Mitteilung an die Vereine erfolgt via Hauswart.

§ 8

Verkehrsfahrzeuge sind an den zugewiesenen Orten zu parkieren. Die Verkehrs- und Parkordnung muss vom Veranstalter sichergestellt werden. Bei der Vermietung der Räumlichkeiten ist durch den Veranstalter gegenüber dem Gemeinderat darzulegen, wie er dies umsetzen wird. Falls nötig ist das Wiesland rund um die Schulanlage beidseitig durch den Veranstalter abzusperren (Parkverbot). Das Material dazu ist beim Hauswart zu beziehen.

§ 9

An den Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Alle Räume und Anlagen sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Benützer. Schäden aller Art sind dem Hauswart zu melden. Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden an Einrichtungen, Mobiliar und Bodenbelägen.

§ 10

Bühnentrennwand, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage dürfen nur durch speziell instruiertes Personal bedient werden. Das Beschallungsreglement ist integraler Bestandteil dieser Bestimmungen und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

§ 11

Mehrzweckhalle und Bühne stehen den ortsansässigen Vereinen für ihre Proben kostenlos zur Verfügung. Das Probenprogramm, ist mit dem Gemeinderat spätestens 8 Wochen vor den Probeterminen abzusprechen und zu koordinieren. Termin-Friktionen mit andern Vereinen, die in den Räumlichkeiten eingemietet sind, werden im Sinne der einfachen Wege, durch die Vereine selber geregelt.

§ 12

Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien, und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden.

§ 13

Sport darf nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss betrieben werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Beim Wechsel von den Turnplätzen im Freien in die Turnhalle müssen die Turnschuhe ausgewechselt werden.

§ 14

Fussballspiel ist in der Mehrzweckhalle nur mit Weichbällen gestattet.

§ 15

Grundsätzlich bedarf es für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle keiner Feuerwache, somit dürfen zu Dekorationszwecken keine brandgefährdeten Materialien verwendet werden. Aus brandschutztechnischen Gründen darf die Mehrzweckhalle bis **max. 300 Personen** belegt werden. Bei jedem Anlass sind die markierten Notausgänge uneingeschränkt freizuhalten.

§ 16

Das Führen und Überwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des durchführenden Vereins. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Für Schäden - auch solche von Drittpersonen während Anlässen - haften die Veranstalter. Eine Kopie der Haftpflichtversicherung (Police) ist durch den Verein bei der Antragsstellung beizulegen.

§17

Die Anstellung von einzelnen Dienstleistern wie z.B. einem Bar-Team im Rahmen einer Veranstaltung ist Sache des Mieters. Gegenüber der Gemeinde ist der Mieter verantwortlich und Ansprechperson.

§18

Der Mieter hat Anrecht auf einen Schlüssel während der Probe- und Vermietungsphase. Dieser ist auf der Gemeindekanzlei gegen ein Depot von CHF 50.00 abzuholen und nach Durchführung der Veranstaltung unmittelbar wieder zu deponieren. Der Schlüsselpfadplan der Gemeinde regelt aufgrund der zu mietenden Räume, welcher Schlüssel abgegeben wird.

IV. Antragsstellung für die Durchführung von Veranstaltungen**§ 19**

Interessenten, welche die Anlagen benützen möchten, haben grundsätzlich ein entsprechendes Gesuch mindestens 8 Wochen vorher schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Dieses muss folgende Angaben enthalten und kann von der Homepage runtergeladen werden:

- a) Anlassgrund
- b) Benützungstermin
- c) Zeitrahmen
- d) verlangte Räumlichkeiten
- e) ungefähre Personenzahl
- f) Angaben zum Verkehrsdienst

V. Gebührenordnung**§ 20**

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt und integraler Bestandteil dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

Das Reglement wird durch den Gemeinderat erlassen und kann bei Bedarf neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses überarbeitete Reglement tritt per 01.10.2018 in Kraft.

Brunegg, 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT BRUNEGG

Ruth Imholz Strinati, Gemeindepräsidentin



Brigitte Woodtli, Gemeindeschreiberin



Anhang zum Benützungsreglement

Gebührenordnung

§ 1

Die nachstehenden Gebühren für Vereinsanlässe und dergleichen beinhalten die Raumbenützung inkl. Wasser und Elektrik sowie den Aufwand für die Übergabe und die Übernahme.

§ 2

Für besondere Anlässe (z.Bsp. caritative Anlässe) kann der Gemeinderat von den nachstehenden Pauschalgebühren abweichende Regelungen treffen.

§ 3

Für Anlässe von auswärtigen Veranstaltern kann bei Erstanlässen eine Kautionshöhe in der Höhe von CHF 1'000.00 verlangt werden, welche nach reibungslosem Abschluss des Anlasses zurückerstattet wird.

§ 4

Die regelmässige, abendliche Benützung der Mehrzweckhalle und der Duschen durch ortsansässige Vereine ist gratis. Die Benützung-Gebühr für auswärtige Vereine oder für nicht vereinsmässig organisierte Gruppierungen wird durch den Gemeinderat situativ festgelegt.

§ 5

Für die Benützung der Räumlichkeiten zu Anlässen, Veranstaltungen und Versammlungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

Raumkosten:

Räume	Ortsansässige Ver- eine	Ortsansässige Pri- vatpersonen	Auswärtige Ver- eine und Einzel- personen
Mehrzweckhalle	200.-	200.-	400.- 60.-
Bühne	50.-	50.-	100.-
Küche	50.-	50.-	100.-
Geräteraum	30.-	30.-	60.-
Musikzimmer	gratis	gratis	60.-

Zusatz:

Für Brunegger Vereine und Brunegger Privatpersonen steht die Mehrzweckhalle (inkl. Bühne, Küche und Geräteraum) 1 mal jährlich (1 Wochenende) gratis zur Verfügung. Die Hauswarts-Pauschale von CHF 80.00 wird regulär entrichtet.

Zusätzliche Entschädigungsfaktoren sind:

Entschädigungsfaktoren	Ortsansässige Ver- eine	Ortsansässige Pri- vatpersonen	Auswärtige Vereine
Abfallentsorgung	gratis	gratis	40.-
Hauswarts-Pauschale	80.-	80.-	150.-

§ 6

Die Reinigung der Lokale ist vom Veranstalter gemäss Anweisungen des Hauswartes vorzunehmen.

§ 7

Bei ungenügender Reinigung wird dem Veranstalter nachträglich pro Stunde CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt auf den 01.10.2018 in Kraft. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Brunegg, 01. Oktober 2018

GEMEINDERAT BRUNEGG

Ruth Imholz Strinati, Gemeindepräsidentin



Brigitte Woodtli, Gemeindeschreiberin

